



**Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
V. Wahlperiode**

Drucksache: DS/2138/V

Ursprung: Vorlage zur Kenntnisnahme
Initiator: Abt. Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales,
Beitritt:

Beratungsfolge	Gremium	Sitzung	Erledigungsart
16.06.2021	BVV		

Vorlage zur Kenntnisnahme

Betr.: Keine Minijobs bei Zuwendungsempfängenden des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg sowie weitere Maßnahmen für Gute Arbeit bei Zuwendungsempfängenden

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Friedrichshain-Kreuzberg, den 08.06.2021 Abt. Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales ,
(Antragsteller/in, Fragesteller/in bzw. Berichterstatter/in)

Vorlage - zur Kenntnisnahme –

Über

**Keine Minijobs bei Zuwendungsempfängenden des Bezirksamts
Friedrichshain-Kreuzberg sowie weitere Maßnahmen für Gute Arbeit bei
Zuwendungsempfängenden**

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 beschlossen:

1. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg beschließt, in zukünftigen Zuwendungsbescheiden keine Minijobs als Personalstellen zu fördern.
2. Die Ämter und Organisationseinheiten des Bezirksamts stellen sicher, dass in den zuwendungsfinanzierten Projekten, in denen aktuell noch Minijobs finanziert werden, im Falle der Weiterführung mit den betreffenden Trägern eine Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Teilzeit vereinbart wird. Diese Umwandlung darf in Hinblick auf Nettoeinkommen und Arbeitszeit keine Verschlechterung für den/die betreffende*n Arbeitnehmer*in darstellen.
3. Für zukünftige Zuwendungen des Bezirksamts, die im Finanzierungsplan Personalkosten als Ausgaben enthalten, werden durch die Ämter und Organisationseinheiten geeignete Verabredungen mit den Zuwendungsnehmenden zur Aktualisierung der Angaben in der Transparenzdatenbank in Hinblick auf Tarifbindung und Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Förderung Guter Arbeit getroffen.
4. Die Ämter und Organisationseinheiten des Bezirksamts werden beauftragt, im Rahmen des Antragsprüfungsprozesses das Ziel Guter Arbeit gegenüber den Zuwendungsnehmern anzusprechen. Dabei sind insbesondere die Anwendung korrekter Entgeltgruppen beim angestellten Personal, die Vermeidung von Leiharbeit sowie die Bevorzugung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in den Blick zu nehmen.
5. Von den genannten Regelungen kann abgewichen werden, wenn Mittel von Dritten weiterzugeben sind und diese Dritten – klar erkennbar – abschließende Kriterien und Vorgaben zur Vergabe der Mittel aufgestellt haben.

A). Begründung

In der Vereinbarung zur Bildung des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg 2016 sprechen sich die drei das Bezirksamt bildenden Parteien – Bündnis 90/ Die Grünen, DIE LINKE und SPD – gemeinsam für eine Politik aus, "(...) die **gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen** ermöglicht (...). Gemeinsam wollen wir dafür eintreten, dass in unseren Bezirk die **Zahl der sozialversicherungspflichtigen und tarifvertraglich geregelten Arbeitsverhältnisse wächst.**"

Die Beschlussvorlage verfolgt das Ziel, insbesondere Minijobs als nicht sozial abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse aus dem Bereich der Zuwendungsempfängenden zurückzudrängen. Das bedeutet nicht, die aktuell in einem Minijob bei den Trägern beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu entlassen! Ausdrückliches Ziel muss es sein, die Kolleginnen und Kollegen ohne Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit und Netto-Lohn) in eine sozialversicherungspflichtige Teilzeit umzuwandeln. Für Träger, die einen Minijob in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis umwandeln möchten, bietet die Beauftragte für Gute Arbeit unterstützend einen Online-Austausch an.

Perspektivisch ist eine landesweite Zurückdrängung von Minijobs als zuwendungsfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse anzustreben. Denkbar ist eine Initiative für die Produktblätter, um die Leistungserbringung bestimmter Produkte ohne Minijobs als Standard für alle Bezirke zu verankern.

Für Projektförderungen, die über das Bezirkliche Bündnis für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) ausgegeben werden, gilt bereits jetzt, dass Minijobs nicht unterstützt werden. Das BBWA hat sich im Jahr 2016 der berlinweiten Kampagne „Warum Minijob? Mach mehr draus!“ angeschlossen. Diese Entscheidung spiegelt sich seitdem in der Förderpraxis des BBWA wider.

In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung des seit dem 1. Mai 2020 geltenden Landesmindestlohns von 12,50 Euro (der auch für Minijobber gilt) zu überprüfen. Insbesondere für niedrig bezahlte Beschäftigte ist zu prüfen, dass eine Entgeltgruppe zur Anlehnung an den TV L Berlin korrekt und angegeben ist. Die mittelbare Finanzierung von Leiharbeitsverhältnissen über Sachkosten ist ebenso kritisch in den Blick zu nehmen wie die Vermeidung arbeitnehmerähnlicher Honorarkräfte (möglicherweise Scheinselbstständigkeit). Das Bezirksamt bevorzugt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Die Vervollständigung und Aktualisierung der Angaben in der Transparenzdatenbank verfolgt das Ziel, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen bei den Zuwendungsnehmenden transparent zu machen sowie die Datenbasis für eine umfassendere Analyse in Hinblick auf Tarifbindung und unsichere Beschäftigungsverhältnisse bei Zuwendungsempfängenden auf bezirklicher Ebene zu schaffen.

B). Rechtsgrundlagen:

§15 BezVG

AV §44 LHO, Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

C). Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung sowie Klima- und Umweltauswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ein konkreter Mehrbedarf an Zuwendungsmitteln entsteht zunächst nur in den Fällen, in denen zuwendungsfinanzierte Projekte aktuell noch Beschäftigte in Minijobs beschäftigten, die aber im Falle der Weiterführung und Weiterfinanzierung des Projekts in eine sozialversicherungspflichtige Teilzeit umgewandelt werden würden.

Die Umwandlung eines 450-Euro-Minijobs in ein sozialversicherungspflichtiges Teilzeitverhältnis ohne Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für den Beschäftigten, insbesondere ohne Verringerung des Netto-Gehalts oder Erhöhung der Stundenzahl für den Beschäftigten, kostet den Arbeitgeber monatlich ca. 28,17 Euro mehr. Dieser Betrag kann aufgrund unterschiedlicher Beiträge zur Berufsgenossenschaft variieren, der Anlage kann eine detaillierte Beispielrechnung zur Umwandlung entnommen werden.

Für zukünftige Zuwendungen ist im Gespräch mit den betreffenden Trägern zunächst zu erörtern, ob der genannte Mehrbedarf durch Umschichtung aus anderen Positionen beglichen werden kann. Darüber hinaus ist eine Umschichtung aus deckungsgleichen Zuwendungsmitteln desselben Amtes denkbar. Für zukünftige Haushaltsverhandlungen ist eine auskömmliche Gegenfinanzierung sicherzustellen.

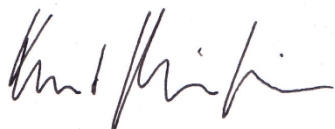
b) Personalwirtschaftliche Ausgaben:

keine

c) Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt, die biologische Vielfalt und die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels:

Die Klima- und Umweltauswirkungen durch diese Vorlage lassen sich nicht konkretisieren.

Berlin, den 08.06.2021



Stellv. Bezirksbürgermeister

Formulierungsvorschläge für Vereinbarungen, z.B. als Hinweise im Zuwendungsbescheid oder als Besondere Nebenbestimmung

1.1.1. Zur Transparenzdatenbank

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, die Angaben in der Transparenzdatenbank mindestens jährlich zu aktualisieren und zu vervollständigen, mindestens Angaben zur Tarifbindung, Personalstruktur, Mittelherkunft und Mittelverwendung.

1.1.2. Zu Guter Arbeit allgemein

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg setzt sich dafür ein, **sozialversicherungspflichtige und tarifvertraglich geregelte Arbeitsverhältnisse auch bei Zuwendungsempfangenden zu stärken.**

1.1.3. Verzicht auf Leiharbeit

Die Zuwendungsnehmer verzichten auf den Einsatz von Leiharbeiter*innen im Rahmen des Zuwendungsprojekts und werden gebeten, die Mittelverwendung im Rahmen der Sachkosten in Hinblick auf Leiharbeit bei Vertragspartnern kritisch zu überprüfen.

1.1.4. Überprüfung Verwendung Honorarmittel

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, die Verwendung von Honorarmitteln aus Zuwendungen kritisch in Hinblick auf mögliche Scheinselbständigkeit des Leistungserbringenden zu überprüfen.

Objektive Zweifel am sozialrechtlichen Status als Selbständige*r bestehen, wenn der Selbständige/die Honorarkraft:

- seine Arbeitszeit, seine Arbeitsleistung oder seinen Arbeitsort nicht frei bestimmen kann,
- die Leistung vorwiegend in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ausführt,
- regelmäßig die Arbeitsmittel des Auftraggebers verwendet,
- bei seiner Arbeitsleistung mit Personen zusammenarbeitet, welche im Auftrag des Auftraggebers handeln,
- die Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend für einen Auftraggeber ausführt,
- keine eigene Betriebsorganisation besitzt,
- kein bestimmtes Arbeitsergebnis und keinen Arbeitserfolg schuldet sowie
- keine Gewährleistungspflichten übernimmt.

In diesen Fällen ist die Möglichkeit einer Umwandlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu prüfen.

Beispielrechnung: Umwandlung Minijob in sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung

Als „Umwandlung“ wird die Veränderung von einem Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bezeichnet. Schon ab einem Bruttoverdienst von aktuell 450,01 Euro monatlich sind Angestellte voll sozial abgesichert.

Erhalten Arbeitnehmer/innen ein Bruttogehalt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro, üben sie einen sogenannten Midi-Job aus und befinden sich in der Gleitzone. Damit sind sie voll sozialversichert beschäftigt und zahlen zwischen 10% und 20% Sozialabgaben.

Zur Umwandlung des Minijobs in einen Midi-Job melden die Arbeitgeber/innen die Minijobber/innen von der Minijobzentrale ab (Knappschaft Bahn See) und bei ihrer Krankenkasse an. Die Verteilung der Abgaben an die anderen Zweige der Sozialversicherung übernimmt die Krankenkasse. Bei der Umwandlung unterstützt auch gern der Arbeitgeberservice der Agenturen und Jobcenter.¹

Beispielrechnung: Ein*e Beschäftigte*r ist als Minijobber*in mit 450 Euro für ein Projekt eines Zuwendungsempfängenden beschäftigt. Die Umwandlung in eine sozialversicherungspflichtige Midi-Beschäftigung erfolgt unter der Maßgabe, dass der/die Beschäftigte* nicht weniger Nettoeinkommen erhalten darf und keine höhere Arbeitszeit.

Beispiel vorher: Minijob mit 12,50 Euro die Stunde und 450 Euro Nettoeinkommen

Art der Beschäftigung: geringfügige Beschäftigung auf 450 Euro-Basis
Brutto-Stundenlohn: 12,50 Euro pro Stunde
Arbeitszeit: 36 Stunden im Monat (durchschnittlich 8,28 Stunden in der Woche)²
Gesamtkosten Arbeitgeber: ca. 594,23 € (Unfallversicherung/BG unterschiedlich)
Nettoeinkommen Arbeitnehmer: 450 Euro

Beispiel danach: Midijob mit gleicher Arbeitszeit und 450,01 Euro Nettoeinkommen³

Beschäftigung: Midijob (Gleitzone, sozialversicherungspflichtige Teilzeit)
Brutto-Stundenlohn: 14,20 Euro pro Stunde
Arbeitszeit: 36 Stunden im Monat (durchschnittlich 8,28 Stunden in der Woche) – die gleiche Arbeitszeit wie im vorher-Beispiel
Gesamtkosten Arbeitgeber: 622,40 Euro
Brutto-Gehalt Arbeitnehmer: 511,33 Euro
Netto-Auszahlung Arbeitnehmer: 450,01 Euro

¹ Nähere Informationen in der Broschüre Joboption FAQ Minijob Umwandlung

<https://www.arbeitgestaltengmbh.de/assets/Uploads/Job-FAQ-Minijob-Umwandlung-160510.pdf>

² Hinweis: Träger, die im Zuwendungsbescheid einen Minijob mit einer Stundenzahl von mehr als 8,28 Stunden die Woche ausweisen, sind insofern direkt anzusprechen und auf die Wirksamkeit des Landesmindestlohns hinzuweisen. Für den Träger ergeben sich mehrere Möglichkeiten zur Einhaltung des Landesmindestlohns: Senkung der Arbeitszeit oder Erhöhung des Lohns und damit eventuell Umwandlung des Minijobs in sozialversicherungspflichtige Teilzeit.

³ Berechnet mit dem TK Gehaltsrechner: https://www.tk-lex.tk.de/externalcontent?leongshared_serviceId=2006&leongshared_externalcontentid=HI7546978

Prüfung 1: Landesmindestlohn von 12,50 Euro die Stunde („Das Landesmindestlohngesetz verpflichtet das Land Berlin überall dort, wo es finanziell beteiligt ist oder Einwirkungsmöglichkeiten hat (etwa im Landesdienst, in Beteiligungsunternehmen, bei Zuwendungsempfängern – insbesondere auch im Bereich der Landesbeschäftigungsförderung – und bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht) darauf hinzuwirken, dass ein Stundenlohn von derzeit mindestens 12,50 Euro eingehalten wird (s. GVBl S. 275).“ ([nähere Informationen hier](#)))

Prüfung 2: Eingruppierung

Welche Tätigkeit liegt vor und welcher Entgeltgruppe entspricht das im TV L? Nur für an- und ungelernte Tätigkeiten (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) sind die untersten Lohngruppen E1 bis E4 anzuwenden. Entgeltgruppe 1 gilt für einfachste Tätigkeiten wie Essens- und Getränkeausgeber, Garderobenpersonal, Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben, Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks, Wärter von Bedürfnisanstalten, Servierer, Hausarbeiter und Hausgehilfen. Kraftwagenfahrer sind Entgeltgruppe 4. ([nähere Informationen hier](#))

Prüfung 3: Stundenzahl

Welche bisherige Stundenzahl ist angesetzt? Für einen bisherigen 450 Euro Job (monatliche Durchschnitt, 5.400 Euro pro Kalenderjahr) mit einem Lohn von 12,50 Euro macht das eine rechnerische Stundenzahl von 36 Stunden im Monat, durchschnittlich 8,28 Stunden in der Woche. Wenn eine höhere Stundenzahl angesetzt ist, ergibt sich durch den (Landes-) Mindestlohn von 12,50 Euro/Stunde ein höheres Gehalt.

Hintergrund: warum Minijobs zurückdrängen?

Ein Minijob ist eine Form der geringfügigen Beschäftigung, arbeitsrechtlich eine ganz normale Teilzeitbeschäftigung, sozialversicherungsrechtlich jedoch ein sehr ungesichertes Beschäftigungsverhältnis:

- Rentenversicherung: Minijobber*innen können sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, dann gibt es keine Ansprüche auf Reha-Leistungen, keine Rente aufgrund von Erwerbsunfähigkeit oder Riester-Förderung. Es bestehen nur geringe Ansprüche bei Wartezeiten und Guthaben. Die übergroße Zahl der Minijobber*innen macht von der Befreiung Gebrauch, damit werden keine individuellen Rentenanwartschaften erworben.
- Krankenversicherung: keine Ansprüche. Minijobber*innen müssen sich anderweitig krankenversichern.
- Arbeitslosenversicherung: keine Ansprüche. Minijobs werden in der Arbeitslosenversicherung nicht gezählt, auch nicht mehrere. Damit können Minijobber*innen auch kein Kurzarbeitergeld erhalten, Minijobs sind nicht krisenfest.
- Pflegeversicherung: keine Ansprüche. Es besteht keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

(Mehr Informationen in diesem [FAQ zum Minijob](#))

Durch die fehlenden Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung sind Minijobs nicht krisenfest, Beschäftigte können kein Kurzarbeiter-Geld erhalten. Minijobber*innen waren die ersten, die in der Corona-Pandemie ihre Jobs verloren haben. Gerade für Frauen und Männer nach der Familienphase, die den Wiedereinstieg in einen sozialversicherungspflichtigen (Teilzeit)Job suchen, werden Minijobs oft zur Sackgasse. Minijobs bieten meist geringere Perspektiven auf Qualifizierung und Aufstieg in ihrem Beruf oder in ihrem Betrieb.

Aus diesen Gründen sind Minijobs als ungesicherte Beschäftigungsverhältnisse zurückzudrängen. Mit dem [Projekt „Durchstarten statt Abwarten“](#) hat das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg ausdrücklich ein Projekt zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unterstützt.

In der Vereinbarung zur Bildung des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg 2016 sprechen sich die drei das Bezirksamt bildenden Parteien – Bündnis 90/ Die Grünen, DIE LINKE und SPD – gemeinsam für eine Politik aus, "(...) die **gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen** ermöglicht (...). Gemeinsam wollen wir dafür eintreten, dass in unseren Bezirk die **Zahl der sozialversicherungspflichtigen und tarifvertraglich geregelten Arbeitsverhältnisse wächst.**"